

Die Auswirkungen der geopolitischen Situationen auf die Bilanzierung nach IFRS

Raoul Vogel, FCA(UK), CA(SA), Hons.B.Compt
Partner – IFRS Advisory - Deloitte Österreich

Agenda

01

Wertminderungstests

02

Bewertungen finanzieller & nicht-finanzieller Posten

03

Aufgegebene Geschäftsbereiche
(inkl. Kontrollverlust wegen
Umständen)

04

Fremdwährungseffekte

05

Rückstellungen (inkl. Belastende
Verträge)

06

Ertragssteuern

07

Unternehmensfortführung

08

Ereignisse nach dem Stichtag

Einleitung

Politische Ereignisse und Sanktionen ändern sich ständig und unterscheiden sich auf der ganzen Welt. Diese Warnung befasst sich zwar nicht speziell mit solchen Aktivitäten, soll aber das Bewusstsein für einige der wichtigsten Auswirkungen, die Unternehmen berücksichtigen müssen. Dazu gehören:

- Unterbrechungen oder Stillstand der Produktion in betroffenen Gebieten und Nachbarländern.
- Beschädigung oder Verlust von Vorräten und anderen Vermögenswerten.
- Sperrung von Straßen und Einrichtungen in den betroffenen Gebieten.
- Unterbrechungen der Lieferkette und des Reiseverkehrs.
- Volatilität der Rohstoffpreise und Währungen.
- Disruption in den Bankensystemen und auf den Kapitalmärkten.
- Umsatz- und Ergebnismrückgänge in den betroffenen Bereichen.
- Erhöhte Kosten und Ausgaben.
- Cyberangriffe.

Selbst Unternehmen, die nicht direkt exponiert sind, dürften von der allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheit und den negativen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die wichtigsten Finanzmärkte betroffen sein.

Wertminderungstests

01

Wertminderungstests

IAS 36 - Wertminderung von Vermögenswerten

Vermögenswerte, die den Anforderungen von IAS 36 unterliegen

Zu den Faktoren im Zusammenhang mit makroökonomischen Situationen, die darauf hindeuten können, dass der Buchwert eines Vermögenswertes oder einer ZGE möglicherweise nicht erzielbar ist, gehören:

erhöhte
Kosten/Geschäfts-
unterbrechungen
aufgrund von
Problemen in der
Lieferkette

Änderungen der
Cashflow-
Erwartungen für
einen
Vermögenswert
oder eine Gruppe
von
Vermögenswerten

die Entscheidung
eines Unternehmens,
einen Vermögenswert
angesichts des sich
ändernden politischen
und geschäftlichen
Umfelds in den
betroffenen Gebieten
aufzugeben

eine direkte
Beschädigung des
Vermögenswertes

der Buchwert des
Nettovermögens eines
Unternehmens kann
in Anbetracht des
jüngsten Rückgangs
der Aktienmärkte
seine
Marktkapitalisierung
übersteigen

Bewertungen finanzieller & nicht-finanzieller Posten

02

Bewertungen finanzieller & nicht-finanzieller Posten

Nicht-finanzielle Posten

Kosten zur Erlangung oder Erfüllung eines Umsatzvertrags und Vorauszahlungen an Kunden

- Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung oder Erfüllung eines Vertrags (IFRS 15)
- Aktualisierung des Abschreibungsansatzes



Vorräte

- Handelssanktionen
- Vorräte können veraltet sein oder sich nur langsam umschlagen
- Unkündbare feste Abnahmeverpflichtungen für Vorräte
- Ungewöhnliche Verringerung des Produktionsniveaus
- Ungewöhnliche Mengen an verschwendeten Materialien, Arbeitskräften und anderen Produktionskosten
- Längere Transitzeit

Auswirkungen von Versicherungen auf Wertminderungs- aufwendungen und Abschreibung

- Die drei wirtschaftlichen Ereignisse sind wie folgt getrennt zu verbuchen:
- Im Hinblick auf Wertminderung oder Verlust:
 - Wertminderungen
 - Ausbuchung
 - Entschädigungen von Dritten
 - Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Bewertungen finanzieller & nicht-finanzieller Posten

Finanzielle Posten

z. B. fehlender Zugang zu einer bestimmten Währung

- Überarbeitung des Ansatzes der Wertberichtigungsmatrix:
- Auswirkungen von Sanktionen
 - Mangel an relevanten historischen Daten
 - Größere Volatilität
 - Individuelle Verlustraten

- Ordnungsgemäß beobachtbare Transaktionen sollten berücksichtigt werden:
- Bewertung der in der Bewertungstechnik verwendeten Inputs
 - Aktuelle Markteinschätzung des Kreditrisikos und des Liquiditätsrisikos
 - Verlassen auf Daten von Brokern und unabhängigen Preisfindungsdiensten für FV



- Fähigkeit zur Anwendung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
- Beurteilung der Wirksamkeit von Sicherungsgeschäften

- Erhöhte Produktionskosten → Verstoß gegen eine Kreditverpflichtung
- Alternative Finanzierungsquellen (Lieferantenfinanzierung, Reverse Factoring)
- Vorzeitige Begleichung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Ankauf zu einem abgezinsten Betrag)
- Klassifizierung von Zahlungsmitteläquivalenten (IAS 7)
- Detaillierte quantitative und qualitative Angaben

Änderungen der Erwartungen in Bezug auf die Ausübung von Vorfälligkeits-, Verlängerungs- oder Umwandlungsbedingungen in Schuldverträgen

Aufgegebene Geschäftsbereiche (inkl. Kontrollverlust wegen Umständen)

03

Aufgegebene Geschäftsbereiche (inkl. Kontrollverlust wegen Umständen)

IFRS 10 - Konzernabschlüsse

Mangelnde Umtauschbarkeit
von Währungen



Zeitliche Verzögerung



Betriebsverluste



das Vorhandensein staatlicher Beschränkungen,
die sich auf die Befugnis zur Lenkung der
relevanten Aktivitäten eines
Tochterunternehmens auswirken



Aufgegebene Geschäftsbereiche (inkl. Kontrollverlust wegen Umständen)

IFRS 5 - Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche



Fremdwährungseffekte

04

Fremdwährungseffekte

IAS 21 - Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse



Hochinflationäre Volkswirtschaften

IAS 29 - Rechnungslegung in Hochinflationenländern



große und schnelle Inflationsschübe

Sowohl die Dauer der Begebenheit als auch sein letztendlicher Ausgang einen erheblichen Einfluss darauf haben könnten, ob auch *Länder, die nicht direkt beteiligt sind*, einen Anstieg der Inflation erleben.

Aus dem WEO-Bericht des IWF geht hervor, dass Unternehmen, die die Währung der folgenden Länder als funktionale Währung haben, im Jahr 2023 IAS 29, "Rechnungslegung in Hochinflationenländern", anwenden sollten:

- Argentinien;
- Äthiopien;
- Ghana;
- Haiti;
- Iran;
- Libanon;
- Sierra Leone;
- Sudan;
- Surinam;
- Türkei;
- Venezuela;
- Jemen; und
- Simbabwe.

Rückstellungen (inkl. Belastende Verträge)

05

Weitere Arten von Rückstellungen

IAS 37 - Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen

Garantie-
rückstellungen

Versicherte
Verluste

Umstrukturierungs-
rückstellung

Leistungen aus
Beendigung des
Arbeits-
verhältnisses

Belastende
Verträge



Belastende Verträge

IAS 37 - Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen

Rückstellungen sollten nicht gebildet werden für:



- Belastend nach ihrem Anfangsdatum
- Wertminderung des RoU-Vermögenswert
- Nicht-Leasingbestandteile

- Nichteinhaltung der Bedingungen des Liefervertrags
- Form der variablen Gegenleistung (IFRS 15)
- Ausnahme: Vertragsstrafenklausel

- Allgemeines Verbot mit der Begründung, dass keine gegenwärtige Verpflichtung und damit keine Haftung bestehe
- Spezifisches Verbot künftige Betriebsverluste bis zum Zeitpunkt einer Umstrukturierung

Belastende Verträge

IAS 37 - Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen



Wo gibt es belastende Verträge?

Wie beeinflussen makroökonomische Situationen die Verträge?

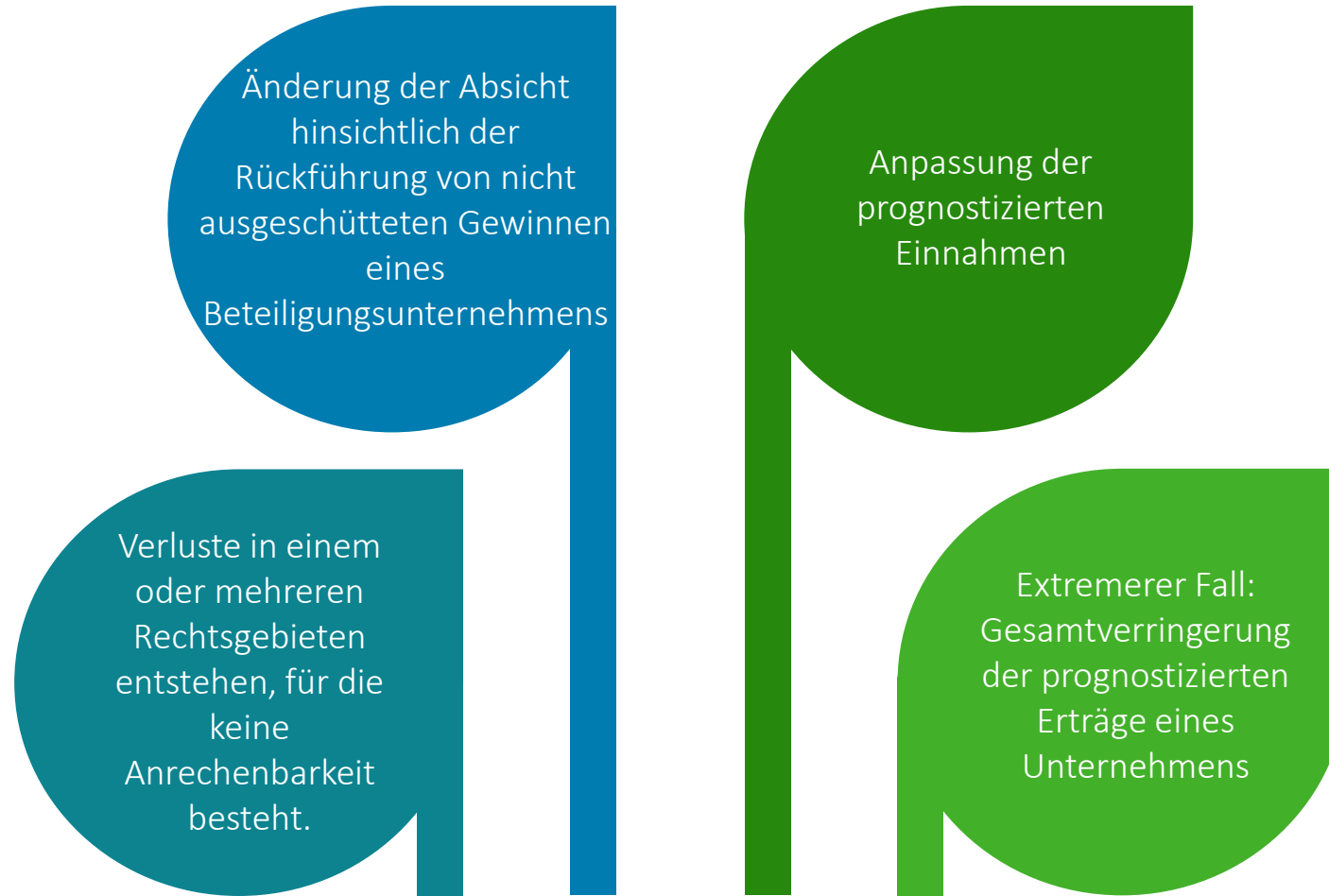
Ertragssteuern

06

Ertragsteuer

IAS 12 – Ertragsteuern

Unternehmen sollten berücksichtigen, wie **Rentabilitäts-, Liquiditäts- und Wertminderungsbedenken**, die sich aus makroökonomischen Situationen ergeben könnten, auch die Ertragsteuerbilanzierung in den betroffenen Rechtskreisen beeinflussen könnten.



Unternehmensfortführung

07

Unternehmensfortführung

IAS 1 - Darstellung des Abschlusses

Die aktuellen Tatsachen und Umstände eines Unternehmens können die Grundlage der Erstellung der Unternehmensfortführung in Frage stellen. Bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Unternehmen um eine "fortgeführte Unternehmenstätigkeit" handelt, müssen in der Regel die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

ob die prognostizierte Leistung zu einem angemessenen Spielraum gegenüber den verfügbaren Kreditfazilitäten des Unternehmens und zur Einhaltung relevanter Kreditvereinbarungen führen würde; und

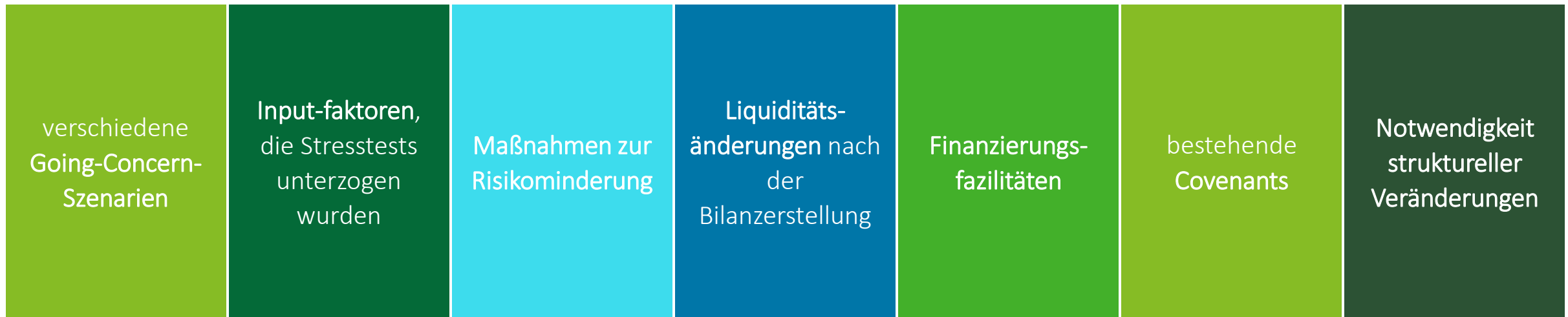
die Verfügbarkeit ausreichender zugesagter Kreditfazilitäten für die absehbare Zukunft und ob es Anzeichen dafür gibt, dass die kreditgebende Gegenpartei nicht in der Lage sein wird, diese Mittel bereitzustellen.

Bei der Beurteilung, ob die Unternehmensfortführung angemessen ist, werden Ereignisse *nach dem Ende der Berichtsperiode* berücksichtigt.

Offenlegung

IAS 1 - Darstellung des Abschlusses

Selbst wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass keine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht, können Informationen, die für die Adressaten des Abschlusses relevant sein können, Folgendes umfassen:



Die Unternehmen sollten auch alle zusätzlichen Erwartungen in Bezug auf die Offenlegung dieser Sachverhalte berücksichtigen, die von den Aufsichtsbehörden in ihren Rechtsordnungen formuliert wurden.

Ereignisse nach dem Stichtag

08

Ereignisse nach dem Stichtag

IAS 10 - Ereignisse nach der Berichtsperiode

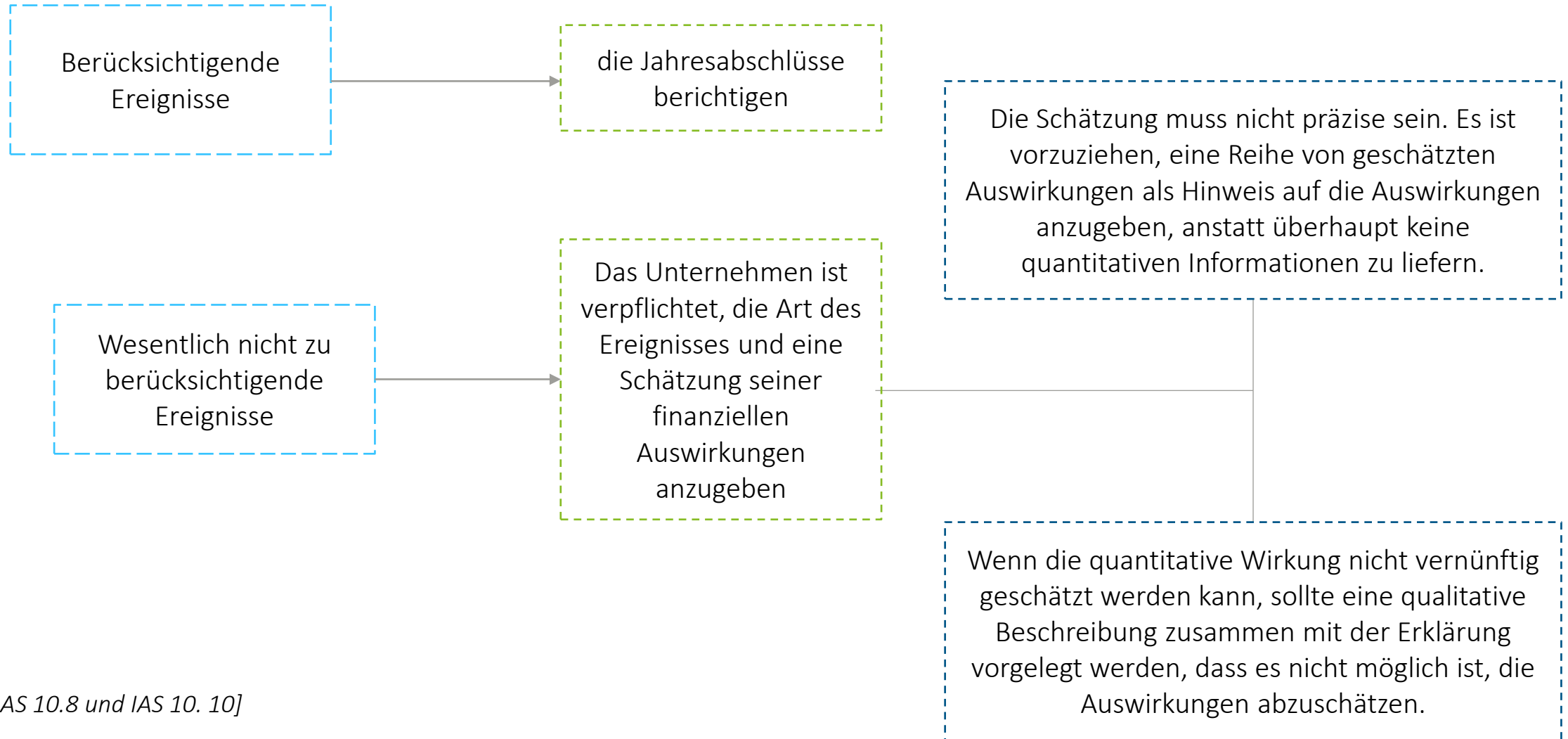


In Anbetracht der geopolitischen Ungewissheit und der Wahrscheinlichkeit, dass **Änderungen schnell oder unerwartet** eintreten können, sollten Unternehmen Informationen, die nach dem Ende des Berichtszeitraums, aber vor dem Datum der Genehmigung des Abschlusses verfügbar werden, sorgfältig bewerten.

Die Auswirkungen werden in hohem Maße vom Berichtszeitpunkt und den spezifischen Umständen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens abhängen.

Ereignisse nach dem Stichtag

IAS 10 - Ereignisse nach der Berichtsperiode




[IAS 10.8 und IAS 10. 10]

Ansprechpartner für IFRS bei Deloitte Österreich



Raoul Vogel, FCA (UK), CA (SA),
Hons. B. Compt

Accounting & Reporting Advisory
Partner | Audit & Assurance

 +43 (0) 664 80537 - 7940

 ravogel@deloitte.at

Angebote Dienstleistungen:

- Durchführung der **Umstellung auf IFRS**
- Unterstützung bei der **Implementierung neuer oder geänderter IFRS**
- **maßgeschneiderte IFRS-Workshops**
- **Fachstellungennahmen**, gutachterliche Tätigkeit sowie **Sparring-Partner für Diskussionen**
- Erstellung und Aktualisierung von **IFRS-Bilanzierungshandbüchern**
- **Unterstützung bei der Abschlusserstellung**
- Vorbereitung auf und Unterstützung bei **Enforcement-Verfahren** durch OePR
- Unterstützung bei **Kaufpreisallokationen** im Zuge von Unternehmensübernahmen
- Beratung bzgl. **UGB-Themen**
- Unterstützung beim **Integrated Reporting**

Deloitte.



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen. .

Für weitere Informationen kontaktieren Sie
Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 44840 t

© 2024 Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH